

Ordnung

D 5/1-8

über die Veranstaltung von Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten in der Kreisstadt Saarlouis (Marktordnung)

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172) in Verbindung mit §§ 60 b, und 67 - 70 der Gewerbeordnung - GewO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) und der §§ 1 und 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung - 3. GewVO - vom 07. Februar 2002 (Amtsbl. S. 822) wird aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 13.11.2014 für die Kreisstadt Saarlouis folgende Marktordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Marktordnung

Die Marktordnung gilt für alle Märkte, Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste. Weitergehende Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Marktberechtigter

Festsetzung der Wochenmärkte, Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste

(1) Die Kreisstadt Saarlouis ist Marktberechtigter und betreibt die Wochenmärkte, im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO), Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste gemäß den §§ 68 und 60 b GewO.

(2) Der Gemeindegebrauch an den durch die Märkte belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer der Märkte sowie ihres Auf- und Abbaus entsprechend eingeschränkt. Eine bereits erteilte Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 des Saarländischen Straßengesetzes gilt an Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 nicht.

§ 3

Wochenmarkt

Zeit, Ort und Dauer

(1) Der Wochenmarkt findet dienstags und freitags in der Fußgängerzone auf der Postseite des Großen Marktes statt.

(2) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt dauert in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 7.00 bis 13.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April von 8.00 bis 13.00 Uhr.

(3) Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, die Offenhaltung der Verkaufsstellen über diese Zeitpunkte hinaus zuzulassen. Hierbei sind die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so kann der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten werden.

§ 4

Jahrmärkte

Zeit, Ort und Dauer

(1) Jahrmärkte sind:

- Krammarkt anlässlich des Ostermarktes in der Fußgängerzone des Großen Marktes
- Krammarkt anlässlich der Ludwigskirmes auf dem Großen Markt

(2) Die Jahrmärkte beginnen um 8.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr. Die Ortpolizeibehörde ist berechtigt, die Offenhaltung der Verkaufsstellen über diesen Zeitpunkt hinaus zuzulassen.

§ 5

Volksfeste

Zeit, Ort und Dauer

(1) Die Volksfeste finden wie folgt statt:

a) Innenstadt:

- Osterkirmes am zweiten Wochenende vor Ostersonntag
- Ludwigskirmes sonntags am 25.08. Fällt dieser Tag nicht auf einen Sonntag, dann der Sonntag danach
- Kirmes zeitgleich mit dem Oktoberfest

b) Stadtteil Roden

Donatuskirmes am zweiten Wochenende im Juli

c) Stadtteil Fraulautern

Dreifaltigkeitskirmes am Wochenende nach Pfingsten

(2) Auf- und Abbau, Zuweisung der Standplätze sowie die Öffnungszeiten der Veranstaltung werden vertraglich geregelt.

§ 6

Durchführung der Veranstaltungen

(1) Die Ortpolizeibehörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Dauer, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltungen der §§ 3 bis 5 abweichend regeln.

(2) Die Veranstaltungen werden als öffentliche Einrichtung betrieben oder die Kreisstadt Saarlouis kann die Durchführung der Veranstaltung durch einen privatrechtlichen Überlassungsvertrag auf Dritte übertragen.

§ 7

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind (§ 67 Abs. 1 GewO):

a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig. Der Verkauf von nichtalkoholischen Getränken und die Abgabe von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle sind erlaubt.

- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 8

Gegenstände des Jahrmarkt- und Spezialmarktverkehrs

- (1) Die Gegenstände des Jahrmarkt- und Spezialmarktverkehrs sind:
 - die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 7,
 - Waren aller Art.
- (2) Soweit der Warenhandel aufgrund anderer Bestimmungen, insbesondere gewerbepolizeilicher Vorschriften, nicht gestattet ist oder Einschränkungen unterliegt, werden derartige Bestimmungen durch diese Ordnung nicht berührt.
- (3) Führt der Handel mit einzelnen Warenarten zu einer Störung des Marktbetriebes, oder ist eine derartige Störung zu erwarten, kann der Handel insoweit untersagt werden.

§ 9

Gegenstände der Volksfeste

- (1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- (2) Der Marktmeister ist berechtigt, Bewerber, deren Angebot Absatz 1 nicht entspricht, abzuweisen.

§ 10

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Standplätze werden vom städtischen Marktaufsichtsbeamten (Marktmeister) nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Der Aufbau des Standes ist nur nach der Genehmigung durch den Marktmeister zulässig. Bei Platzmangel besteht die Möglichkeit, die Größe der Stände vorzuschreiben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Soweit möglich, erhalten Dauerbesucher regelmäßig den ihnen zugewiesenen Stammplatz. Die Restplatzvergabe erfolgt am Markttag direkt nach Marktbeginn.
- (3) Der Marktmeister kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Die Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung ist desweiteren statthaft, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Der Marktmeister kann in öffentlichem Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutze der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit oder sonst zur Abwehr vor erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Zuweisung des Standplatzes mit Auflagen verbinden; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(4) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt markt täglich gegen Entrichtung der Marktstandsgebühr. Die Erlaubnis, den entsprechenden Standplatz einzunehmen, ist nicht übertragbar.

(5) Standplätze, welche bis Marktbeginn von den Berechtigten noch nicht in Anspruch genommen oder vor Schluss des Marktes verlassen worden sind, können vom Marktmeister für den betreffenden Tag anderweitig vergeben werden. Die früheren Inhaber dieser Stände haben keinen Anspruch auf Erstattung der Marktstandsgebühr oder eines Teiles derselben.

(8) Es werden nur Aussteller bzw. Anbieter zugelassen, die eine gültige Betriebshaftpflicht - Versicherung abgeschlossen haben; auf Verlangen ist diese dem Marktmeister nachzuweisen.

§ 11

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nur mit Zustimmung des Marktmeisters abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher und tiefer als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine Mindesthöhe von 2,10 m haben. Vor der Verkaufsseite dürfen keine Waren aufgebaut werden.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird.

(4) Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm anzubringen, das deutlich lesbar ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift angibt. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben; sind aus der Firma der Familienname und ein ausgeschriebener Vorname des Standinhabers ersichtlich, genügt insoweit die Angabe der Firma.

(6) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 5 genannten Schildern, Aufschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(8) Die festgelegten Feuerwehrezufahrten sind ständig frei zu halten.

§ 12

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Anfahren der Marktgeräte und Waren und dem Aufbauen der Verkaufsstände darf frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Der Aufbau muss zu Beginn des Marktes beendet sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden.

(2) Nach Schluss des Marktes haben die Marktbesicker unverzüglich mit dem Abbau der Verkaufseinrichtungen zu beginnen. Eine Stunde nach Beendigung des Marktes muss der Marktplatz geräumt sein.

(3) Der Marktmeister ist berechtigt, Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 zuzulassen.

§ 13

Feilbieten von Lebensmitteln

(1) Beim Transport und Verkauf von Lebensmitteln sind die einschlägigen lebensmittelrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, handelsklassenrechtlichen und die von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Vorschriften zu beachten.

(2) Wildpilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 14

Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird vom Marktmeister der Ortspolizeibehörde ausgeübt.

(2) Alle Marktbesucher haben den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Markt getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Marktbenutzer (Verkäufer und Käufer), die den Anordnungen des Marktmeisters nicht Folge leisten, können vom Markt verwiesen werden. Bereits entrichtete Marktstandsgebühren werden in diesem Falle nicht erstattet.

(3) Dem Marktmeister ist jederzeit Zutritt zu dem Standplatz und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 15

Allgemeine Ordnung

(1) Jeder hat sich auf den Märkten mit den mitgeführten Gegenständen so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als notwendig behindert oder belästigt wird. Die Zu- und Abfuhr von Marktwaren durch Fahrzeuge während der Marktzeit ist nicht gestattet.

(2) Jede angebotene Ware muss den Bestimmungen der Preisangabenverordnung entsprechen.

(3) Es ist verboten:

a) Waren im Umhertragen anzubieten oder zu versteigern sowie Werbematerial aller Art zu verteilen.

b) dass Markthändler Tiere auf den Märkten halten oder frei herumlaufen lassen.

c) Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche ohne Genehmigung des Marktmeisters aufzustellen.

d) Waren ungebührlich anzupreisen sowie Lautsprecher zu verwenden.

e) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen.

f) dass Marktbesucher Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführen.

§ 16

Sauberkeit und Reinigung

(1) Die Markt- und Kirmesplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- c) Verpackungsmaterial, Abfälle und marktbedingter Kehrtrümm von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gehflächen selbst in eigenen Behältnissen zu sammeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Einfüllen von marktbedingtem Abfall in städtische Müllgefäße ist nicht erlaubt.

§ 17

Baupolizeiliche Vorschriften

Fliegende Bauten, die nach § 77 (2), S. 1 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt I S. 1554) einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, werden einen Tag vor der Inbetriebnahme bauordnungsrechtlich geprüft; das Prüfbuch ist vorzulegen. Festgestellte Mängel sind noch vor Beginn der Veranstaltung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde, ob und unter welchen Voraussetzungen das betroffene Geschäft an den Veranstaltungstagen noch betrieben werden kann.

§ 18

Versorgung mit Wasser, Strom und Gas

Die Zuleitungen von Wasser, Gas und elektrischer Energie dürfen nicht den Verkehr behindern oder gefährden und dürfen nur an den von den zuständigen Versorgungsunternehmen bereitgestellten Entnahmestellen angeschlossen werden.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 - auf Wochenmärkten andere als in dieser Satzung festgelegte Waren feilbietet
2. § 10 Abs. 4 - seinen Standplatz einem anderen Betreiber überlässt oder ohne Genehmigung der Kreisstadt Saarlouis tauscht
3. § 11 Abs. 3 – Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufbaut und betreibt oder Marktflächen und deren Einrichtungen beschädigt
4. § 11 Abs. 4 – Verkaufseinrichtungen oder deren Versorgungsleitungen an Grünanlagen, Baumkronen, Bäumen, Sträuchern oder den dort genannten sonstigen Einrichtungen befestigt bzw. verlegt
5. § 11 Abs. 6 - Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche ohne Genehmigung aufstellt
6. § 11 Abs. 7 – Waren oder Leergut außerhalb der zugewiesenen Standfläche oder Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt
7. § 11 Abs. 8 - Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei nicht freihält
8. § 12 Abs. 2 - Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände

außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Märkten aufstellt oder nicht fristgemäß von diesen entfernt

9. § 13 Abs. 2 – Wildpilze ohne entsprechenden Nachweis anbietet

10. § 14 Abs. 2 - Den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet

11. § 14 Abs. 3 - Den Beauftragten der zuständigen Behörden nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet

12. § 15 Abs. 1 - auf dem Marktplatz einen anderen mehr als notwendig behindert, belästigt oder gefährdet oder den Markt während der Marktzeiten mit Kraftfahrzeugen befährt oder diese dort abstellt

13. § 15 Abs. 3 Pkt. b) - Tiere auf den Marktplatz hält

14. § 15 Abs. 3 Pkt. d) - Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen ohne Genehmigung der Stadt Saarlouis nutzt

15. § 15 Abs. 3 Pkt. e) - warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft

16. § 16 Abs. 1 – die zur Verfügung stehenden Flächen verunreinigt

17. § 16 Abs. 2 Pkt. a) – die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeiten nicht von Schnee und Eis befreit

18. § 16 Abs. 2 Pkt. c) – den Standplatz nicht besenrein verlässt oder Müll in städtische Mülleimer entsorgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 12 Abs. 3 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungsgesetzes i. V. m. §§ 17 und 36 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 1000,00 € geahndet werden.

(3) Andere Zuwiderhandlungen werden nach den Bußgeldvorschriften der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung, der sonstigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, der Landesbauordnung für das Saarland, des Ladenöffnungsgesetzes, des Saarländischen Gaststättengesetzes sowie der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Kreisstadt Saarlouis, geahndet.

§ 20

Vollstreckung von Verwaltungsakten

Auf diese Marktordnung finden die Vorschriften des saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. 1974, S. 430) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 21

Marktstandsgelder

Für die Benutzung eines Standplatzes ist nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Marktstands- und Platzgeldern für die Benutzung städtischer Grundstücke bei Volksfesten, Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten in der Kreisstadt Saarlouis eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 22

Haftungsausschluss

(1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Kreisstadt Saarlouis übernimmt keine Haftung für die von den Anbietern auf den Märkten mitgeführten Sachen.

(2) Die Standplatzzinhaber haben gegenüber der Kreisstadt Saarlouis keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch von der Kreisstadt Saarlouis nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Tierseuchen oder höhere Gewalt) unterbrochen wird oder ganz entfällt.

(3) Die Kreisstadt Saarlouis haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer Bediensteten.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Marktordnung der Kreisstadt Saarlouis vom 01.08.1963 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 22.07.1976 aufgehoben.

Saarlouis, den 18.11.2014
Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Roland Henz)